OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552086/7/KLe

Datum:
Linz, 2. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des J Ö, vertreten durch Prof. H & P, Rechtsanwälte, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 1.3.2021 GZ: BHSEForst-2020-580534/7-Nes, (mitbeteiligte Parteien: 1. R P und 2. B P, beide x, x) betreffend Rodungsbewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 1.3.2021 GZ: BHSEForst-2020-580534/7-Nes, wurde den mitbeteiligten Parteien unter näher angeführten Auflagen, Bedingungen und Fristen die Bewilligung, „zum Zwecke der Erweiterung der Kompostanlage D auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG U, Gemeinde D, eine Teilfläche im Ausmaß von 4.649 m² dauernd zu roden“, erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 25.3.2021, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass im Bescheid mit keinem Wort auf den Deckungsschutz eingegangen worden sei. Es sei daher davon auszugehen, dass die belangte Behörde den dem Beschwerdeführer gemäß § 14 Forstgesetz für sein unmittelbar angrenzendes Grundstück zustehenden Deckungsschutz bei der Beurteilung nicht berücksichtigt hat. Ein meteorologischer Sachverständiger und nicht ein Amtssachverständiger für das Forstwesen hätte die angeführte Windrichtung und Windstärke beurteilen müssen. Die für das Grundstück des Beschwerdeführers durch die Rodung entstehende Windgefahr ergebe sich bereits aus der forstfachlichen Stellungnahme vom 18.12.2021. Dort sei festgehalten worden, dass Ostwinde bei entsprechender Stärke Schäden verursachen könnten. Es handle sich daher um eine offenbare, mit großer Wahrscheinlichkeit vorhersehbare Windgefährdung des Waldbestandes des Beschwerdeführers. Ein öffentliches Interesse an der Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche als Kompostieranlage sei zu verneinen bzw. sei geringer, als das öffentliche Interesse am Erhalt des Waldes und den Deckungsschutz des Beschwerdeführers. Es handle sich nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Forstwesen bei der zur Rodung beantragten Waldfläche um einen Waldbestand mit hoher Wohlfahrtswirkung und diese liege in Mitten des geplanten Wasserschongebietes. Mit der beantragten Rodung und Verwendung der Fläche für eine Kompostieranlage sei damit insbesondere die Beeinträchtigung von Naturschutzinteressen in einem solchen Ausmaß verbunden, dass mit der durch das Vorhaben bewirkten, geringfügigen Verbesserung der Nutzung als Kompostieranlage die Erteilung der beantragten forstrechtlichen Bewilligung nicht begründet werden könne. Es solle mitten im Wasserschongebiet eine Kompostieranlage mit Kompost bzw Verrottungsflüssigkeiten und allenfalls Versiegelung des Bodens stattfinden (einzuholendes Gutachten eines Sachverständigen aus dem Bereich Kompostierwesen/Kompostieranlagen). Dies bei umliegend durchaus freien Agrarstrukturen, welche eine Rodung nicht notwendig machen würden, sofern eine Erweiterung der Kompostieranlage auf diesen Flächen stattfinden würde. Es sei nicht dargetan, warum eine Rodung der beantragten Fläche unbedingt notwendig sei und eine Erweiterung des Betriebes auf umliegende bestehende nicht bewaldete und bloß agrarisch genutzte Flächen nicht möglich sein solle. Eine von der Behörde durchgeführte

Interessensabwägung müsse sich aus dem Bescheid schlüssig und nachvollziehbar ergeben. Dies sei vorliegend gerade nicht der Fall. Die bloße Bestätigung der Gemeinde begründe ebenso kein überwiegendes Interesse an der Verwendung als Kompostieranlage. Es handle sich um ein rein privates Interesse. Es sei auch mehr als fraglich, inwieweit die Gemeinde D für Umlandgemeinden eine Notwendigkeit an der Erweiterung einer Kompostieranlage erklären könne. Es sei außerdem nicht ersichtlich, um welche „Umlandgemeinden“ es sich dabei handle, sodass deren Angabe der Notwendigkeit nicht nachvollzogen werden könne. Dem Beschwerdeführer sei zudem bekannt, dass in den Nachbargemeinden W und K jeweils eigene Kompostieranlagen betrieben werden würden. Weiters seien die Ersatzflächen für Ersatzaufforstung nicht geeignet. Es wurde beantragt, den Antrag auf Rodungsbewilligung abzuweisen bzw. den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 8.4.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.6.2021. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen rechtsfreundlicher Vertreter, die zweitmitbeteiligte Partei, der Vertreter der erstmitbeteiligten Partei, der Vertreter der belangten Behörde und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die mitbeteiligten Parteien beantragten mit Eingabe vom 12.10.2020 die Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. x, KG U, im Ausmaß von 4.649 m², für die Erweiterung der Kompostieranlage D.

Die Rodungsfläche ist auf dem Rodungsplan vom 3.10.2020 im Maßstab 1:1000 ersichtlich.

Die Erweiterung der Kompostieranlage liegt im Interesse der Gemeinde D und der Umlandgemeinden. Die Kompostieranlage D stößt in den letzten Jahren immer wieder an ihre Kapazitätsgrenzen. Dies betrifft nicht nur den Platzbedarf, der für ein ordnungsgemäßes Kompostieren notwendig ist, sondern auch die vom Land Oberösterreich genehmigten Mengen. Eine Erweiterung Richtung Nordwesten (landwirtschaftliche Nutzfläche) würde eine zusätzliche Geruchsbelastung durch einen längeren Lagerzeitraum, eine enorme Aufschüttung aufgrund des großen

Niveauunterschiedes zur bestehenden Rottefläche und einen erhöhten Arbeitsaufwand durch längere Wege (Anlieferung, Zerkleinerung, Reinigen des fertigen Kompostes) bedeuten. Im Übrigen kann auch die bereits vorhandene Oberflächenentwässerung genutzt werden.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des südöstlich an die Rodungsfläche angrenzenden Grundstückes Nr. x, KG U.

Der Waldbestand auf dem Grundstück des Beschwerdeführers besteht aus einem ca. 25-30-jährigen Fichtenstangenholz, mit einer durchschnittlichen Höhe von 14 bis 16 m, ist nicht oder wenig durchforstet. Die stärkeren Bäume haben einen Brusthöhendurchmesser von ca. 20 cm und stehen sehr dicht. Es ist ein jüngerer, niedriger Bestand, dadurch ist die Windangriffsfläche noch nicht so hoch ist, wie bei einem Altbestand.

Die Rodungsfläche ist bis auf einen geringen Teil im Osten bereits unbestockt, d.h. der Bestandesrand ist bereits vor der geplanten Rodung auf großer Länge geöffnet. Die bereits bestehende, ca. 20 m breite Kahlfläche auf der zur Rodung beantragen Fläche hat eine Länge von 66 m. In diesem Bereich sind die Bestandesränder bereits offen, es ist kein Deckungsschutz mehr gegeben. Die geplante Rodung hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

Primär ist von einer Hauptwindrichtung West- bis Nordwest auszugehen. Starkwindereignisse aus anderen Himmelsrichtungen sind ebenfalls nicht auszuschließen. Aufgrund der topografischen Lage (Windrichtung) ist die Gefahr von negativen Auswirkungen auf den verbleibenden Bestand jedoch minimiert.

Der forstfachliche Amtssachverständige stellte somit schlüssig und nachvollziehbar fest, dass im Bereich des offenen Bestandesrands bereits kein Deckungsschutz mehr gegeben ist. Er konnte Starkwindereignisse (aus welcher Himmelsrichtung auch immer) nicht ausschließen, aufgrund der topografischen Lage ist die Gefahr von negativen Auswirkung minimiert. Es ist somit keine offenbare Windgefährdung des nachbarlichen Waldes festzustellen.

Die Einholung eines meteorologischen Gutachtens konnte entfallen, da der Beschwerdeführer zwar geografische Besonderheiten, die Einflüsse auf die Windrichtung haben anführt, diese jedoch nicht näher erläutert. Weder aus dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen, noch aus dem Verfahrensakt (Lichtbilder, Orthofotos) ergeben sich geografische Besonderheiten. Es handelt sich somit um ein allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht. Dieses läuft auf einen unzulässigen, Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl. VwGH 18.3.2021, Ra 2020/20/0451).

Der forstfachliche Amtssachverständige führte im Zuge des Verfahrens mehrere Ortsaugenscheine durch und erstattete Befund und Gutachten. Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, die Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen im Hinblick auf die beantragte Rodungsfläche in Zweifel zu ziehen. Im Übrigen wurden den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 die Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 3 Forstgestez 1975 eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung iSd Abs. 3 sind gemäß § 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975 insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Parteien im Sinne des § 8 AVG sind im Rodungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 Forstgesetz 1975
1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Forstgesetz 1975 hat jeder Waldeigentümer Fällungen entlang seiner Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 Metern zu unterlassen, wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt würde (Deckungsschutz).

Gemäß § 14 Abs. 3 Forstgesetz 1975 ist der Deckungsschutz jedem Eigentümer des angrenzenden Waldes sowie den Eigentümern etwaiger an diesen angrenzender Wälder zu gewähren, sofern die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze des zum Deckungsschutz Verpflichteten weniger als 40 Meter beträgt; allfällige zwischen den Waldflächen liegende, unter § 1a Abs. 1 nicht fallende Grundflächen von weniger als 10 Meter Breite sind hiebei nicht einzurechnen.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 sehen im Rodungsverfahren die Parteistellung des Eigentümers eines angrenzenden Waldgrundstückes vor. Diesem kommt ein subjektives Recht, das er als Partei des Verfahrens geltend machen kann, jedoch nur insoweit zu, als es um den Schutz seines Waldes vor nachteiligen Einwirkungen geht, die durch die Rodung hervorgerufen werden. Es ist ihm daher verwehrt, eine Beeinträchtigung anderer als der mit seinem Wald im Zusammenhang stehenden öffentlichen Interessen geltend zu machen (vgl. VwGH VwGH 3.10.2008, 2008/10/0196, 24.11.2003, 2002/10/0058).

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Annahmen der belangten Behörde betreffend das öffentliche Interesse an der beantragten Rodung wendet, geht er somit über jenen Bereich hinaus, in welchem ihm ein Mitspracherecht eingeräumt ist.

Seinem weiteren Vorbringen bleibt es schon im Hinblick darauf, dass die Parteistellung des Beschwerdeführers auf die Geltendmachung der mit seinen Interessen verbundenen öffentlichen Interessen beschränkt ist, verwehrt, die Beschwerde zum Erfolg zu führen; zielt es doch allein darauf ab, darzutun, dass das von der Behörde als erwiesen angenommene öffentliche Interesse an der Rodung nicht bzw. nicht in dem angenommenen Ausmaß bestehe, die Ersatzaufforstungsflächen nicht geeignet seien und die geplante Erweiterung der Kompostieranlage negative Auswirkungen auf das Grundwasser habe. Mit diesen Ausführungen zeigt der Beschwerdeführer daher nicht auf, inwiefern damit in sein die Parteistellung im Rodungsverfahren begründendes subjektives Recht auf Erhaltung des ihm gehörigen nachbarlichen Waldes bzw. auf Abwehr von diesen Waldbestand beeinträchtigenden Maßnahmen eingegriffen wird.

Soweit er jedoch nachteilige Auswirkungen der Rodung für seinen Wald behauptet und vorbringt, es sei der erforderliche Deckungsschutz nicht gewährleistet, ist ihm zu entgegnen, dass der forstfachliche Amtssachverständige in seinem - im angefochtenen Bescheid wiedergegebenen und in der mündlichen Verhandlung vor

dem Landesverwaltungsgericht ergänzten - Gutachten eingehend und in nicht als unschlüssig zu erkennender Weise dargelegt hat, aus welchen Gründen eine offenbare Windgefährdung, somit eine negative Auswirkung der geplanten Rodung auf den Waldbestand des Beschwerdeführers nicht zu erwarten ist. Auf großer Länge besteht ohnehin kein Deckungsschutz mehr, im weiteren Bereich ist aufgrund des Alters bzw. der geringen Höhe des Bestandes und der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Westen bzw. Nordwesten eine offenbare Windgefährdung nicht gegeben.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit der Rodungsbewilligung aufzuzeigen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer